

Ad 8. Eine akatholische Mutter, die mit einem Katholiken selbst mit der nöthigen kirchlichen Dispens kirchlich getraut worden ist, kann mit ihrem katholisch getauften Kinde nicht vorgesegnet werden, weil die Segnungen der Kirche nur für die Kinder der Kirche, nie für Andersgläubige sind.

Ad 9. Auch hier ist wieder zu unterscheiden zwischen solchen Katholiken, die zwar in einer Mischehe leben, aber die doch vor der Kirche gültig ist und solchen, die in einer unerlaubten und zugleich ungültigen Ehe leben. Die Ersteren kann man als Pathen zulassen, wenn halbwegs ein Grund dafür spricht; die Letzteren aber sollen dann, wenn ihre Ehe in der Pfarrgemeinde als ungültig bekannt und vom katholischen Volke auch allgemein als ungültig angesehen wird, als *publice criminosi seu infames* zurückgewiesen werden. Doch selbst in einem solchen Falle soll der Seelsorger äußerst vorsichtig vorgehen, wenn aus der Zurückweisung eines Pathen, der formell noch zur katholischen Kirche gehört, große Aergernisse oder großer Nachtheil für Religion und Kirche mit Grund zu fürchten sind. Dieß wäre z. B. der Fall, wenn der katholische Seelsorger einen Fabrikbesitzer, der viele hundert kath. Arbeiter beschäftigt, als Pathen zurückweisen würde, von dem zu befürchten steht, daß er dann in religiöser Beziehung sehr nachtheilig auf seine Arbeiter einwirken würde. Da kann man wohl ein kleineres Uebel zulassen, um ein weit größeres zu verhüten. Daß dies auch die Ansicht der Kirche ist, erhellt aus einer Erklärung der hl. Bönitentiarie vom 10. December 1860 ad 19, wonach selbst ein „*notorie censuratus*“ als Pathe zuzulassen ist, „*si ex ejus rejectione gravia damna imminere videantur.*“ (Theol. Moral. R. D. Ep. Müller III. pag. 171.)

Wien.

Leonhard Karpf,

Ehrenkämmerer Sr. päpstl. Heiligkeit u. f. e. Curpriester bei St. Stephan.

VI. (Ueber das *privilegium altaris locale*.) Ein fremder Priester kam in die Stadt K., gieng am Morgen des nächsten Tages zum *parochus loci*, wies diesem sein „Celebret“ vor und bat um die Erlaubniß, die hl. Messe *ad altare privilegiatum* lesen zu dürfen. Der Pfarrer gestattete die Bitte in der freundlichsten Weise, nur zeigte er sich wegen des *altare privilegiatum* ganz verblüfft und sagte offenerherzig, er verstehe nicht, was er damit meine. Vergebens bemühte sich der Fremdling, die Bedeutung eines Altarprivilegiums ihm auseinander zu setzen. „In meiner Kirche ist kein solcher vorhanden und ich habe überhaupt diesen Ausdruck noch nie gehört“, war die definitive Antwort des Pfarrers.

Dieses Factum mag die Erörterung folgender Fragen entschuldigen: 1) was ist ein Altarprivilegium im gewöhnlich gebräuch-

lichen Sinne; 2) welchen Kirchen wurde dasselbe zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Päpsten verliehen; 3) unter welchen Bedingungen hat die Feier der hl. Messe vor sich zu gehen, um des Altarprivilegiums theilhaftig zu werden?

Ad 1. Worin besteht das privilegium altaris locale? Es besteht in der Zuwendung eines vollkommenen Ablasses für die armen Seelen im Fegefeuer per modum suffragii (fürbittweise) und zwar durch die Feier der heil. Messe und durch die Application der **mittleren** Früchte des heil. Messopfers für die armen Seelen, jedoch unter Einhaltung der von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen (siehe unten Punkt 3). Das privilegium wird ein örtliches genannt, zum Unterschied vom priv. altaris personale, weil es an einen bestimmten Altar geknüpft ist, während das priv. personale bestimmten Priestern inhärirt.

Also ein vollkommener Ablass wird durch das Altarprivilegium den armen Seelen zugewendet. Es könnte nun Jemand entgegnen: „Die Kirche hat ja bei Ankündigung fast aller Ablassse ausdrücklich hervorgehoben, daß sie fürbittweise auch den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden können. Der gläubige Christ habe somit reichliche Gelegenheit, für die Abgeschiedenen etwas zu thun und es sei darum das privilegium altaris überflüssig.“ Dagegen ist zu sagen, daß hervorragende Theologen bezüglich der Art, wie der Ablass durch das priv. altaris gewonnen, resp. zugewendet werde, eine größere Sicherheit annehmen, als bei Gewinnung anderer Ablassse und warum? Bei Verkündigung von Ablässen schreibt die Kirche gewöhnlich gewisse Bedingungen vor, sie gibt den Modus bekannt, unter welchem die Ablassse von den Christgläubigen gewonnen werden können: Qui vere poenitentes, confessi ac SS. Communionem refecti . . . hujusmodi opera charitatis adimpleverint et ad intentionem Ecclesiae oraverint, indulgentiam plenariam consequi possunt vel sibi vel defunctis applicabilem“ heißt es zumeist. Bei dem privilegium altaris ist aber der vollkommene Ablass für die armen Seelen an die Celebration und Application der hl. Messe an einem privilegierten Altare ligirt; das ist der Modus, den die Kirche bei Verleihung der Altarprivilegien angegeben hat. Nach der Intention der Kirche wird der Ablass durch die celebratio et applicatio Missae ad altare privilegiatum (servatis servandis) eo ipso den armen Seelen zugewendet und der Stand der Gnade des celebrirenden Priesters kommt — wohlgemerkt — in puncto: Zuwendung des Ablasses — nicht in Betracht. Er celebrirt nach der Intention der Kirche qua minister Ecclesiae und sie ist's, welche festgesetzt hat, daß durch die Feier der hl. Messe an einem privilegierten Altar den Verstorbenen die Gnade des Ab-

lassess zugewendet werde. Darin liegt die Bedeutung des Altarprivilegiums; es ist unabhängig von der Disposition des celebrirenden Priesters, während die Gewinnung der Ablässe auf andere Weise in erster Linie den Stand der Gnade bedingt. Diese Behauptung gewichtiger Theologen mag für den ersten Augenblick gewagt und überraschend scheinen; sie wird jedoch acceptabel, wenn wir die Wirkungen des hl. Meßopfers an sich, ohne Rücksicht auf das privilegium altaris betrachten. Wem kommen die Früchte des hl. Meßopfers zu Gute? oder: eine wie vielfache Zuwendung der satisfactorischen Früchte der hl. Messe gibt es denn? Eine dreifache: a) eine allgemeine, für alle Menschen, die in jeder heil. Messe geschieht; diese Application geht von Christus und von der Kirche aus und ist unabhängig vom Willen und von der Disposition des Priesters. Die Theologen sagen: *Unus effectus Missae est ex opere operato ex merito Christi, infallibilis, independens a merito et dignitate sacerdotis celebrantis*. Die fructus generales sind demnach für alle Menschen, nisi obicem ponant. Dasselbe ist zu sagen von den sogenannten 2) fructus speciales, medii; diese kommen denen zu Gute, für welche speciell applicirt oder das hl. Meßopfer dargebracht wird, (nisi obicem ponant) und zwar unabhängig von der sanctitas et devotio sacerdotis celebrantis, ex merito Christi, ex opere operato. Was ist's aber 3) mit der persönlichen Application, die der opfernde Priester für sich selbst macht? Diese ist ex opere operantis. Je würdiger er ist, desto reichlicher sind die Gnaden, deren er sich durch die Feier der hl. Messe theilhaftig macht. Celebrirt er aber im Stande der Ungnade, dann entgehen ihm nicht nur die fructus personales, er macht sich auch eines Sacrilegiums schuldig; aber die fructus generales et speciales gehen nicht verloren, trotzdem die Messe von einem Priester gelesen wird, der in statu peccati mortalis sich befindet.

Wenden wir das, was von den wesentlichen Wirkungen des hl. Meßopfers gesagt wurde, auf das privilegium altaris an. Indem die Päpste kraft ihrer Gewalt aus dem thesaurus Ecclesiae den vollkommenen Ablass schöpften und sagten: wir wollen, daß derselbe per modum suffragii den armen Seelen zugewendet werde durch die Celebration und Application der mittleren Früchte des hl. Meßopfers (fructus speciales) auf einem von uns als privilegirt erklärten Altare, so heißt das offenbar nichts anderes, als: die betreffende abgesehene Seele, für welche die mittleren Früchte (fructus speciales essentielles) der hl. Messe applicirt werden, soll nach unserer Intention auch des vollkommenen Ablasses theilhaftig werden (der accidentellen Frucht), wenn die hl. Messe ad altare privilegiatum gelesen wird. Es geht demnach die Intention, den Ablass

zu appliciren, von der Kirche aus und die Celebration der hl. Messe, an welche der Ablass als fructus accidentalis geknüpft ist, wird vom Priester qua minister Ecclesiae vollbracht. Daraus folgt, daß die Gültigkeit und der Effect dieser Handlung von der Disposition des Celebranten unabhängig ist. Es wird zwar eingewendet, der heil. Stuhl habe sich in dieser so wichtigen Frage trotz wiederholter Anfragen nicht klar ausgesprochen, daher tutius eligendum esse. Nun, welche Antwort hat denn die Congregatio Indulgentiarum gegeben? Im Jahre 1822, 20. August, hat die Ablasscongregation auf die Frage: „an ad lucrandas indulgentias tam **directe**, tam indirecte pro defunctis concessas, status gratiae necessario requiratur“ geantwortet: Dilata! Das zweite Mal, 22. Februar 1847, hat sie auf vorgelegten Zweifel: „utrum sacerdos Missam celebrans peccato mortali inquinatus sive ad altare privilegiatum in suffragium fidelium defunctorum, sive cum applicatione indulti altaris privilegiati personalis, revera animam, pro qua S. Sacrificium offert, gaudere faciat etiam gratia altaris privilegiati“ zur Antwort gegeben: Consulantur probati auctores. Die Ablasscongregation hat uns also in diesem fraglichen Punkte an bewährte Auctoren verwiesen und Männer, wie P. Theodor a Spiritu S., B. Winderer, Bouvier, Scavini, Maurel u. A. haben sich dahin ausgesprochen, der status gratiae sei zu dem Zwecke, daß der Altarablass gültig den armen Seelen zugewendet werde, nicht nothwendig. Verhält es sich aber so, dann ist die Bedeutung des privilegium altaris festgestellt.

Ad 2. Dertliche Altarsprivilegien hat der apostolische Stuhl — denn vollkommene Ablässe kann nur der Papst concediren und um diese handelt es sich beim privilegium altaris — zu verschiedenen Zeiten thatsächlich verliehen. Wir führen nur die wichtigsten an. I. Am 20. Juli 1724 gewährte Benedict XIII. im ersten Jahre seines Pontificates allen Cathedral-, Metropolitan- und Patriarchalkirchen **in perpetuum** einen privilegierten Altar für alle Tage des Jahres. Da heißt es unter Anderem in der Bulle „Omnium saluti“: Si in hisce Ecclesiis altare privilegiatum quotidianum perpetuum forsitan non reperitur concessum, altare per Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos respective locorum . . . semel tantum designandum est. Wo demnach ein solcher Altar noch nicht bestimmt ist, soll der Ordinarius loci ihn ein für alle Mal bestimmen. II. Clemens XIII. hat in seiner Bulle „Ut erga parochiales Ecclesias“ 19. Mai 1759 allen Abtei-, Pfarr- und Collegiatkirchen in septennium einen privilegierten Altar, ebenfalls für alle Tage des Jahres verliehen, ut Christianorum amor erga parochiales Ecclesias magis magisque augeretur“. Es ist aber in der Bulle ausdrücklich die Bedingung bei-

gesetzt, „ut quilibet Episcopus de hujusmodi gratia supplicet pro sua respectiva dioecesi et unum dumtaxat Breve pro omnibus uniuscujusque dioecesis parochialibus Ecclesiis suffragetur“. Der Diöcesanbischof hat daher den hl. Stuhl, resp. die Ablasscongregation um die erste Concession des Indultes für alle Pfarreien zugleich zu bitten. Die Bewilligung des Privilegiums wird ihm in Einem Breve für alle Parochien erteilt und bezüglich der Verlautbarung des Indultes hat er nichts weiteres zu thun, als daß er in einer einzigen Urkunde (Currenda) die Concession allen kundmacht. — Ist das Septennium abgelaufen, hat der Bischof (sede vacante der Capittelvicar) um Erneuerung des Privilegiums auf weitere 7 Jahre für alle Pfarreien in Einem Bittgesuche in Rom einzuschreiten. Da die Erfahrung zeigt, daß viele Seelsorger nicht zu eruiiren vermögen, ob jemals in ihrer Parochialkirche ein privilegirter Altar existirt habe, der Besitz eines solchen aus naheliegenden Gründen aber sehr wünschenswerth erscheint, so würde es sich empfehlen, daß die betreffenden Pfarrer an ihren Bischof ein Bittgesuch richten und demselben einen Altar (Haupt- oder Seitenaltar mit Angabe des titulus altaris) vorschlagen. Der Bischof wird die nöthigen Schritte machen und nach eingelangtem Breve in einer eigenen Urkunde den Altar, der von den Pfarrern namhaft gemacht wurde, als privilegirt bezeichnen. Diese Urkunde wäre aber im Pfarr-Archiv zu deponiren und über dem privilegirten Altar die Aufschrift anzufertigen: *Altare privilegiatum pro defunctis*.

Wie steht es aber mit dem privilegium altaris locale in Cathedralen, die zugleich Pfarrkirchen sind? Sind diese ex duplici titulo, kraft der Bulle Benedict XIII. und der Bulle Clemens XIII. im Besitze zweier Altarsprivilegien? Die Antwort gibt uns ein decretum Urbis et Orbis der Ablasscongregation vom 10. Sept. 1781. Die Congregation entschied nämlich auf die Anfrage: an Ecclesiae Cathedrales, quae simul sunt parochiales e Pontificis decretis, jus habeant ad duplex altare privilegiatum et quatenus negative, an consulendum pro hujusmodi concessione? Resp: Ad utrumque negative. Es haben somit die Cathedralkirchen, die zugleich Parochialkirchen sind, nur das Recht auf Einen privilegirten Altar.¹⁾

III. Von den allgemeinen Altarsprivilegien wollen wir wegen der praktischen Wichtigkeit besonders nennen das von Clemens XIII. am 19. Mai 1761 für den Armenseelentag concedirte Privilegium. Worin es besteht, sagt die Bulle „Cum ex veteri more“ mit den Worten: „Clemens XIII. . . benigne concedit, ut Missa die

¹⁾ Rom pflegt in diesem Falle das Altarsprivilegium in septennium zu gewähren.

2. Nov. Commemorationis defunctorum a quocumque sacerdote saeculari vel cujuslibet Ordinis seu Instituti Regularis celebranda gaudeat privilegio, acsi esset in altari privilegiato celebrata“. Am Gedächtnistage aller armen Seelen hat also jeder Priester das priv. personale, oder vielmehr, es sind an diesem Tage alle Altäre privilegiert. Erwähnenswerth ist endlich IV. das von Pius VII. 1817, 12. Mai verliehene Privilegium, das während der Dauer des 40stündigen, genau nach der Instruction von Clemens XI. (1. Sept. 1730) abgehaltenen Gebetes für alle Altäre jener Kirche Geltung hat, in welchen diese Feier gerade stattfindet. Das Wesentliche der Clementinischen Instruction lautet dahin, daß das Sanctissimum während der Nacht nicht reponirt, das vierzigstündige Gebet nicht unterbrochen wird. Wird zur Nachtzeit das Gebet unterbrochen, darf das priv. altaris nicht benützt werden.¹⁾

Ad 3. Unter welchen Bedingungen kann das Altarsprivilegium benützt werden? Die erste ist, daß das hl. Meßopfer immer in der Intention pro defuncto vel defunctis applicirt werde, d. h. daß die mittleren Früchte der hl. Messe den Verstorbenen zugewendet werden. Einer Messe, in der Absicht gelesen, daß die fructus speciales derselben „Lebenden“ zu Gute kommen, inhärirt dieses Privilegium selbstverständlich nicht. Weiters ist zu betonen, daß, obgleich es keinem Priester verwehrt ist, mit Rücksicht auf die Benützung des Altarprivilegiums pro omnibus vel pluribus fidelibus defunctis die heil. Messe zu lesen, d. h. die mittleren Früchte mehreren oder allen armen Seelen zuzuwenden, des vollkommenen Ablasses doch nur **eine arme Seele** juxta **mentem** Ecclesiae concedentis theilhaftig wird. Wenn demnach ein Priester am Armenseelentag z. B. die hl. Messe pro omnibus fidelibus defunctis liest, oder, wenn er als Mitglied einer Sodalität (z. B. der corona aurea, der associatio perseverentiae sacerdotalis) für die verstorbenen Mitglieder dieser Genossenschaft die mittleren Früchte der hl. Messe applicirt, so kommen die fructus essentiales satisfactorii der heil. Messe allen verstorbenen Mitgliedern, allen oder mehreren abgesehenen Seelen, denen er eben diese Früchte applicirt, zu Gute; der fructus **accidentalis**, nämlich der vollkommene Ablass, kommt juxta **mentem** Ecclesiae concedentis immer nur je Einer armen Seele zu Gute und zwar juxta divinam acceptationem, si Deo placuerit et cui Deus gratiam indulgentiae plenariae elargiri vult. In diesem Sinne haben die Päpste, wie

¹⁾ Wir sind jedoch der Meinung, daß Rom das Altarsprivilegium den Kirchenvorstehern, die aus localen Rücksichten das 40stündige Gebet unterbrechen lassen, dennoch auf ihr Ansuchen gewähre.

aus wiederholten Entscheidungen der Ablasscongregation deutlich erhellt, das Indult des Altarprivilegiums, sowohl des localen, wie des personalen, gewährt. — Es muß zweitens, um den Ablass zu gewinnen, die Missa de Requiem gelesen werden und zwar so oft die celebratio missae in schwarzer Farbe durch die Rubriken gestattet ist. Ist die Feier der hl. Messe colore nigro wegen der Rubriken nicht zulässig, dann, aber auch nur dann, kann auch durch die Feier der Tagesmesse der vollkommene Ablass gewonnen werden. — Drittens muß die hl. Messe gelesen werden ad altare fixum et stabile. Unter altare fixum ist jedoch nicht gemeint jener Altar, dessen mensa mit dem Unterbau (stipes) durch die Salbung verbunden ist; es ist mit diesem Ausdrucke bloß gesagt, daß der Altar an einem bestimmten Platze so angebracht sein muß, daß er nicht ad libitum davon removirt werden kann. Das privilegium inhärrt eben nicht dem consecrirten Altarsteine; daher jene Priester, welche z. B. für Seereisen das Indult erhalten haben, auf einem consecrirten Steine, den sie mit sich haben, auf dem Schiffe die hl. Messe zu lesen, das privilegium altaris nicht benützen können.

Schließlich sei bemerkt, daß, wenn ein Gläubiger einem Priester ein Meßstipendium mit dem Verlangen verabreicht, er möchte die hl. Messe ad altare privilegiatum locale nach seiner Intention, e. g. pro + matre lesen, der Priester nicht berechtigt ist, ein größeres Stipendium aus dem Grunde zu fordern, weil durch die celebratio et applicatio missae der Verstorbenen ein vollkommener Ablass zugewendet werde. Dasselbe gilt für den Priester, der das priv. altaris personale hat. Dieses Verbot ist enthalten in der Bulle Clemens XIII. „Cum ex veteri more“, 19. Mai 1761 in den Schlußworten: „decernendo tamen, ut nonnisi consuetam eleemosynam unusquisque sacerdos pro dicta Missa, licet privilegiata, accipiat“. — Noch erwähnen wir eine Entscheidung der Ritencongregation 13. August 1667, laut welcher eine Meßstiftung ad altare privilegiatum unter allen Umständen nicht angenommen werden darf. Es heißt nämlich: „Onera perpetua et foundationes ad altaria privilegiata — si privilegium habeatur pro conditione sine qua non, recipere non licet, quia haec gratia potest revocari a concedente“.

St. Pösten.

Professor Dr. Johann Fasching.

VII. (Eine Ehe mit dem Keuschheitsgelübde.) Caja hatte das Gelübde der Keuschheit abgelegt und war ohne Dispens in den Ehestand getreten. Nach einem Jahre beichtet sie voll Angst über ihren Zustand und bittet um Verhaltensmaßregeln.

Es muß dem Gewissen der Caja überlassen bleiben, inwiefern sie sündigte und der Klugheit des Confessars, inwieweit er die Fragende